amtliche Bekanntmachung

48b K 019/23

AMTSGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 24. Mai 2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum,
Gebäudeteil A, 1. Obergeschoss, Saal A 1.04

das im Grundbuch von Wattenscheid Blatt 6091 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Wattenscheid Flur 8
Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Hüller Str. 99, groß 3 a 93 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück Hüller Str. 99 in Bochum-Wattenscheid bebaut mit einer eingeschossigen, voll unterkellerten Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1905. Das Objekt ist Bestandteil einer unter Denkmalschutz stehenden Häusergruppe. Hierfür wurde ein Abschlag berücksichtigt. Die Wohnfläche beträgt ca. 121 qm. 2007 wurden Erneuerungsmaßnahmen am Gebäudebestand vorgenommen. Es besteht ein umfassender Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 204.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bochum, 16.02.2024